Ausfertigung

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 51 S 26/11
11 C 299/10 Amtsgericht Mitte

verkündet am 22.03.2012

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thorsten Wachs,
Hüttweg 3, 45881 Gelsenkirchen,-

g e g e n

die Webstyle GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Daniel Fratzscher,
Wallstraße 16, 10179 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Berger & Kollegen,
Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf,-

hat die Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Das am 12.01.2011 verkündete Vorbehaltsurteil des Amtsgerichts Mitte – 11 C 299/10 – wird aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 06.07.2011 verkündete Schlussurteil des Amtsgerichts Mitte – 11 C 299/10 – unter Zurückweisung der Berufung im übrigen teilweise abgeändert und wie folgt gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Widerklage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 80% und der Beklagte 20%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Berufungen sind zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, § 511 ff ZPO.

Nachdem die Klägerin vom Urkundenprozess Abstand genommen hat und die Verfahren verbunden wurden, war zur Klarstellung des amtsgerichtliche Vorbehaltsurteil aufzuheben.

Die Berufung des Beklagten ist bezüglich der Klageforderung begründet, denn insoweit beruht das amtsgerichtliche Urteil auf einer Rechtsverletzung und die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Werklohn in Höhe von 2.950,01 € gemäß §§ 631, 649 Satz 2 BGB.

Zwischen den Parteien ist am 26.06.2009 wirksam ein Werkvertrag in Form eines Internet-System-Vertrages gemäß § 631 BGB zustande gekommen.

Zutreffend ist das Amtsgericht insoweit davon ausgegangen, dass das Vertragsangebot der Klägerin hinreichend bestimmt war. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Amtsgericht wird insoweit Bezug genommen. Auf die Frage, ob mündlich Nebenabreden getroffen worden sind, kommt es nicht an, denn die wesentlichen Merkmale des Vertrages sind in diesem selbst angegeben. Aus dem Internet-System-Vertrag ergibt sich das Angebot der Klägerin gegen Entgelt eine Internetseite für den Beklagten zu erstellen und zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dieses

Angebot hat der Beklagte durch seine Unterschrift angenommen. Die Leistungsbeschreibung stellt lediglich eine weitere Konkretisierung der Leistungspflicht dar.

Bei dem geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB (BGHZ 184, 345), welcher durch den Beklagten mit Schreiben vom 07.07.2009 gemäß § 649 Satz 1 BGB wirksam gekündigt worden ist. Bei dem Schreiben vom 07.07.2009 handelt es sich um eine Kündigungserklärung auch wenn diese als Rücktritt bezeichnet wurde, denn der Beklagte hat deutlich gemacht, an dem Vertrag nicht festhalten zu wollen und bat um Bestätigung der Kündigung. Der Vertrag war durch den Beklagten gemäß § 649 Satz 1 BGB jederzeit kündbar. Ein Ausschluss des freien Kündigungsrechts ergibt sich weder aus der Natur des Vertrages noch aus der zwischen den Parteien vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten (BGHZ 188, 149).

Der Vertrag ist jedoch gem. § 142 I BGB nichtig, denn dieser wurde mit Schreiben vom 28. Juli 2009 gem. § 143 Abs. 1 BGB wirksam gegenüber der Klägerin angefochten. Ein Anfechtungsgrund in Form der arglistigen Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB liegt vor. Arglistig täuscht derjenige, der bei einem anderen einen Irrtum erregt, indem er ihm falsche Tatsachen vorspiegelt oder wahre Tatsachen verschweigt. Allein die Tatsache, dass der Zeuge im Verkaufsgespräch ein "besonderes" Angebot angepriesen hat, berechtigt noch nicht zu einem Anfechtungsrecht wegen Täuschung. Dies wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn die Käuferin nur das angebotene Produkt verkaufen würde. Auch wenn im Außendienst der Klägerin ausschließlich "Referenzkunden" gesucht und diesen ein dem vorliegenden Fall vergleichbare Angebote gemacht würden, wäre keine Täuschung gegeben. Allein die Tatsache, dass ein Marketingmitarbeiter andere Produkte in diesem Zusammenhang nicht anbietet stellt keine Täuschung dar. Der Kunde kann sich aufgrund der Erklärung, es handele sich um ein "besonderes" Angebot im Gegenteil gerade darauf einstellen, dass ihm heute nur ein bestimmtes Angebot gemacht wird. Es bleibt ihm freigestellt, das Angebot anzunehmen und sich anderweitig eine Vertragsmöglichkeit zu suchen.

Entgegen der im erstinstanzlichen Urteil vertretenen Ansicht stellt jedoch der Umstand, dass die im Vergleich mit dem angebotenen Produkt herangezogenen Preise den Kauf einer Website beinhalten, während im Rahmen des vorliegenden Produkts die zu erstellende Website nicht in das Eigentum des Kunden übergeht, eine arglistige Täuschung dar. Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn unter Hervorhebung besonderer Umstände von einem besonders günstigen Preis oder von einem besonders günstigen Angebot gesprochen wird und der tatsächlich verlangte Preis keineswegs günstig ist (OLG Hamm, NJW-RR 1993, 628; LG Düsseldorf, MMR 2010, 244; LG Flensburg, Urteil vom 31.01.2006, 1 S 101/05, Rn. 62, zitiert nach juris). Vorliegend ist dem

Beklagten suggeriert worden, dass er abweichend von dem Standardangebot einen besonders günstigen Vertrag abschließen könne. Dabei ist aber durch die Gegenüberstellung zwischen den beiden Angeboten die Tatsache verschleiert worden, dass hier zwei unabhängig voneinander bestehende Vertriebsmodelle gegenübergestellt werden. Das sogenannte Kaufkundenangebot war im Verhältnis zur Beklagten überhaupt nicht relevant; dieses stand für die Beklagte als Vertragsoption tatsächlich nicht zur Verfügung, weil schon der Vertriebsweg ein anderer war. Im Ergebnis erhalten die Partnerunternehmen als Referenzkunden keine günstigeren Konditionen, sondern eine gänzlich andere Leistung als der Kaufkunde mit dem Erwerb von Urheberrechten. Damit wird die Willensentschließungsfreiheit des Kunden dahingehend beeinflusst, als dass die für die Referenzkunden vorgesehene Preisgestaltung mit einem nicht relevanten Alternativangebot verglichen wird. Dem Kunden wird somit ein unzutreffender Vergleichsmaßstab suggeriert, um damit von einer eigenständigen Bewertung der in diesem Vergleich günstig erscheinenden Preise abzulenken. Dies stellt ein tatsächlich nicht bestehendes "Lockvogelangebot" dar, welches zu einer Anfechtung nach § 123 BGB berechtigt (vgl. BGH NJW 2008, 982). Die Klägerin hat insoweit in unzulässiger Weise auf die für die Beklagte maßgebliche Beurteilungsgrundlage eingewirkt. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Referenzkundenangebot der Klägerin tatächlich günstig ist oder nicht. Die Täuschung dient gerade dazu, den Kunden zu einem Vertragsabschluss zu bewegen, den dieser bei wahrheitsgemäßer Erklärung nicht oder nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte (OLG Hamm, NJW-RR 1995, 286, zit. nach LG Hildesheim, Urteil vom 07.01.2011, 7 S 232/09).

Aber selbst wenn man davon ausginge, dass dem Beklagten kein Anfechtungsrecht zustünde, hätte die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung gemäß § 649 Satz 2 BGB, denn einen solchen hat sie nicht schlüssig dargelegt.

Gemäß § 649 Satz 2 BGB hat der Unternehmer, dem nach § 649 BGB gekündigt wurde, einen Anspruch auf die vertragliche Vergütung. Diese ergibt sich in Ermangelung feststellbaren Erwerbs aus der Differenz der vereinbarten Vergütung und den kündigungsbedingt für nicht erbrachte Leistungen ersparten Aufwendungen. Der Unternehmer muss insoweit zur Begründung seines Anspruches grundsätzlich vortragen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat (BGH BauR 1997, 304; WM 2011, 1997). Bezüglich der erbrachten Leistungen und der hierauf entfallenden Vergütung muss der Unternehmer schlüssig vortragen, wenn sich der Anteil nicht ohne weiteres aus dem Vertrag ergibt, denn allein der Unternehmer ist dazu in der Lage, den Vergütungsanteil anhand seiner Kalkulation darzulegen. Eine schlüssige Darlegung ist nur dann gegeben, wenn die auf die erbrachten Leistungen entfallenden Anteile der vereinbarten Vergütung konkret unter

Offenlegung der Vertragskalkulation ermittelt werden (BGH WM 2011, 1997). Über die kalkulatorischen Grundlagen muss so viel vorgetragen werden, dass dem darlegungs- und beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglich wird. Es ist vorliegend auch nicht davon auszugehen, dass es einer Abgrenzung der erbrachten und nicht erbrachten Leistungen nicht bedarf. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Unternehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine wesentlichen Leistungen erbracht hat. Nach dem eigenen Vortrag hat die Klägerin jedoch bereits nicht unerhebliche Leistungen erbracht. Sie hat vorgetragen, dass erhebliche Vertriebskosten angefallen sind, sowie Kosten für die EDV-Erfassung und die Vereinbarung eines Termins mit dem Webdesigner, Einrichtung der Mailadresse und Einleitung des Providerwechsels.

Insoweit genügt der Vortrag der Klägerin den dargestellten Maßstäben jedoch nicht. Es fehlt an einer Offenlegung der Vertragskalkulation und einer Darlegung der auf die erbrachten Leistungen entfallenden Anteil. Die Klägerin hat lediglich vorgetragen, sie wende für den Vertragsschluss 14 Monatsmieten zzgl der Nettoabschlusskosten auf und für die EDV-Erfassung 189,13 €. Dies ist jedoch nicht ausreichend, denn es fehlt an einer Offenlegung der Vertragskalkulation im Ganzen und der Bestimmung des auf die erbrachten Leistungen (Vertragsabschluss und EDV-Erfassung) entfallenden Anteils.

Die Klägerin hat auch bezüglich der nicht erbrachten Leistungen die kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen nicht hinreichend dargelegt. Auch insoweit fehlt es an der Offenlegung der kalkulatorischen Grundlage der vereinbarten Vergütung. Nicht ausreichend ist insoweit der abstrakte Vortrag, durch die Kündigung würden keine Kapazitäten frei für anderweitigen Erwerb, da die Mitarbeiter nicht vollbeschäftigt seien (BGHWM 2011, 1997)

Soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 14.03.2012 gänzlich anders vorträgt bezüglich der ersparten Aufwendungen, führt dies dazu, dass der Vortrag widersprüchlich ist. Im übrigen ist der Vortrag der Klägerin im Hinblick auf die Tatsache, dass die Klägerin ausweislich des Jahresabschlusses 2010 im Jahresdurchschnitt 0 Mitarbeiter hatte, nicht nachvollziehbar. Der pauschale Vortrag, die Klägerin erledige alle Arbeiten durch festangestellte Mitarbeiter ist insoweit nicht ausreichend. Auch aus der Diskrepanz aus dem Vortrag der Klägerin und dem veröffentlichten Jahresabschluss ergibt sich die Notwendigkeit der Offenlegung der Kalkulation der Gesamtleistung, aus der sich der kalkulierte Zeit- und Materialaufwand ergibt.

Die Widerklage ist unbegründet.

Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 703,80 € gemäß § 280 Abs. 1 BGB. Zwar kann die Geltendmachung unberechtigter Ansprüche unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu einem Ersatzanspruch führen, jedoch kommt als Anspruchsgrundlage allein ein Anspruch aus der Verletzung vertraglicher Pflichten in Betracht, wenn bei einem gegenseitigen Vertrag ein Partner aus diesem Vertrag Ansprüche gegen den anderen ableitet, die ihm nach dem Vertrag nicht zustehen (BGHZ 179, 238).

Es kann dahinstehen, ob in der Geltendmachung des vertraglich vereinbarten Entgeltes unter Zurückweisung der Kündigung des Beklagten eine Pflichtverletzung zu sehen ist – was wohl annehmbar wäre, denn eine Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, dass nach dem Vertrag nicht geschuldet ist, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB. Zu diesen Rechten gehört auch das Interesse des Schuldners, nicht in weitergehenderem Umfang in Anspruch genommen zu werden, als dies im Vertrag vereinbart ist (BGHZ 179, 238)

Jedenfalls ist der Klägerin insoweit jedoch kein Verschulden – auch keine Fahrlässigkeit – zur Last zu legen. Fahrlässig handelt der Gläubiger nicht schon dann, wenn er nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache unberechtigt ist. Die Berechtigung seiner Forderung kann nur in einem Rechtsstreit sicher geklärt werden. Dessen Ergebnis vorauszusehen kann von dem Gläubiger im Vorfeld und außerhalb des Rechtsstreits nicht verlangt werden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entspricht der Gläubiger schon dann, wenn er prüft, ob die Vertragsstörung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die im eigenen Verantwortungsbereich liegt, der eigene Rechtsstandpunkt mithin plausibel ist. Bleibt bei dieser Plausibilitätskontrolle ungewiss, ob der eigene Standpunkt zutrifft, darf der Gläubiger seine Rechte geltend machen, ohne eine Schadensersatzpflicht fürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen später als unbegründet herausstellt. (BGH NJW-RR 2011, 1458).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist der Klägerin keine Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Vergütungsansprüche war die Rechtslage noch völlig ungeklärt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte eine Klärung durch den BGH nachdem die Instanzgerichte in unterschiedlicher Weise entschieden haben. Der Rechtsstandpunkt der Klägerin hält insoweit jedenfalls einer Plausibilitätsprüfung stand.

Im übrigen hat die Beklagte den Anspruch auf Erstattung der Anwaltsvergütung auch der Höhe nach nicht dargelegt. Es ist nicht ersichtlich, welcher Gegenstandswert und welche Anwaltsrechnung dem Erstattungsanspruch zugrunde gelegt werden soll.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO

für den
im Urlaub befindlichen
VRiLG

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte